
Objekt: Tennishalle mit Nebengebäude
Vorderer Hohbach 5
73660 Urbach

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Ersteller:

Brandschutzbüro Christ

Roland Christ

Schrödergasse 14

73660 Urbach

Tel.: (07181) 9378350

E-Mail: roland.christ@brandschutzbuero-christ.de



BRANDSCHUTZORDNUNG – VORWORT

Diese Brandschutzordnung ist auf die Verhältnisse der Tennishalle mit Nebengebäude des Tennisclub, Urbach, im Weiteren nur „ThmN“ genannt, zugeschnitten und enthält Regeln

- für den vorbeugenden Brandschutz und die Brandverhütung,
- für das Verhalten im Brandfall,

sowie für das

- Verhalten nach Bränden.

Die Brandschutzordnung entspricht den Hinweisen zur optischen und inhaltlichen Gestaltung der DIN 14096 und gliedert sich in die folgenden Teile:

- Teil A Richtet sich an alle Personen, die sich in der ThmN augenblicklich aufhalten, also an Vereinsmitglieder, Besucher / Gäste, Lieferanten, Fremdfirmen.
- Teil B Enthält weitergehende Hinweise für alle Vereinsmitglieder ohne besondere Brandschutzaufgaben die sich im Gebäude nicht nur vorübergehend aufhalten.
- Teil C Ist für Vereinsmitglieder und Personen relevant, die über allgemeine Pflichten hinaus besondere Aufgaben wahrnehmen müssen.
Der Teil C ist jedoch nicht gefordert, somit nicht Gegenstand dieser Brandschutzordnung und wird im Weiteren nicht mehr erwähnt.

Da ein Brand in einer Sportstätte mit Nebengebäude für Besucher und Gäste mit hohen Risiken für das Leben und die Gesundheit einer unter Umständen größeren Anzahl von Personen verbunden ist, muss jedes Vereinsmitglied die erforderlichen Regeln kennen, beachten und entsprechend handeln. Die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln und Maßnahmen sind im Interesse Aller unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen. Sie ist auch im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden.

Damit jederzeit bei Anwesenheit / in den Öffnungszeiten die Handlungs- und Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, haben sich alle Vereinsmitglieder mit den für sie relevanten Inhalten der Brandschutzordnung und insbesondere mit den speziellen Gegebenheiten und Brandgefahren an ihrem Sport- bzw. Aufenthaltsbereich vertraut zu machen.

Es wird erwartet, dass alle Vereinsmitglieder des Tennisclub ohne Rücksicht auf ihre Dienststellung bei einem Brand die erforderliche bzw. mögliche Hilfe leisten. Die Brandschutzordnung in den Teilen A und B wird allen Vereinsmitgliedern (egal welcher Dienststellung) zur Durchsicht gegen Unterschrift ausgehändigt und ist zum weiteren Verbleib in der Geschäftsstelle des TC Urbach e.V. hinterlegt.

Diese Brandschutzordnung ist ein vereinsinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, die geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 16.01.2017 in Kraft.

Urbach, 16.01.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a smaller 'H' and 'Lutz'.

i. A. H. Lutz
(1. Vorsitzender)

Stand: 16.01.2017

BRANDSCHUTZORDNUNG – INHALTSVERZEICHNIS

	Seite/en
Deckblatt.....	1
Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	4
Rechtliche Grundlagen.....	5
 Teil A.....	 6
 Teil B.....	 7 - 15
 I. Vorbeugender Brandschutz.....	 7
a) Brandverhütung.....	7
b) Brand- und Rauchausbreitung.....	9
c) Flucht- und Rettungswege.....	9
d) Melde- und Löscheinrichtungen.....	10
 II. Brandbekämpfung.....	 10
a) Verhalten im Brandfall.....	10
b) Brand melden.....	10
c) Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	11
d) Flucht und Fluchthilfen.....	11
e) Erste Hilfe	12
f) Vorgehensweise bei der Brandbekämpfung.....	12
g) Maßnahmen nach einem Brand.....	13
 Bildanlage zum Teil B Graphische Darstellung zu Löschtaktik / Löschmittel.....	 14 + 15
 Anlagen zur Brandschutzordnung	
Anlage 1 – Graph. Darst. der Flächen der Feuerwehr + Lage Sammelplatz.....	16
Anlage 2 – Auflistung der benannten Personen.....	17

BRANDSCHUTZORDNUNG – RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Folgende wesentliche rechtliche Grundlagen wurden bei der Erstellung der Brandschutzordnung zugrunde gelegt bzw. beachtet:

- Landesbauordnung Baden-Württemberg – LBO BW; Fassung 03.2010, letzte Änd. 11.2014
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; Fassung 02.2015, letzte Änd. 07.2015
- Vorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers
 - BGR 133 Feuerlöscher
- Arbeitsschutzrichtlinien
 - ASR-A 2.2 Maßnahmen gegen Brände
- Anerkannte Regeln der Technik wie
 - DIN 14096 Brandschutzordnung
 - DIN 14095 Feuerwehrpläne
 - VDE - Verband Deutscher Elektrotechniker
- Richtlinien des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (vormals Verbandes der Schadenversicherer e.V.), im Besonderen die
 - VdS 2000 Brandschutz im Betrieb
 - VdS 2005 Leuchten
 - VdS 2008 Feuergefährliche Arbeiten
 - VdS 2015 Elektrische Geräte und Einrichtungen
 - VdS 2036M Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten
 - VdS 2213 Brandschutzausbildung im Betrieb
 - VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme
 - VdS 2357 Brandschadenssanierung
 - VdS 2869 Umgang mit Flüssiggasflaschen

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL A (AUSHANG)

Brände verhüten



*Feuer und offenes Licht nur in standsicheren
Glasgefäßen erlaubt, Rauchen verboten.*

Verhalten im Brandfall

*Ruhe bewahren
Brand melden*



Feuerwehr Notruf 112

*In Sicherheit
bringen*



*Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen*

Türen schließen

*Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen*

Auf Anweisung achten

*Löschversuch
unternehmen*



Feuerlöscher benutzen



*Einrichtungen zur
Brandbekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)*

Brandschutzbüro Christ
Roland Christ
Schrödergasse 14
73880 Urbach
Tel.: 07181 / 9378350

Brandschutzordnung nach DIN 14096

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

I. Vorbeugender Brandschutz

a) Brandverhütung

Die nachfolgenden Festlegungen gelten für den Routinebetrieb / Sportbetrieb der ThmN.

Es ist alles zu unterlassen, was zum Ausbruch eines Brandes führen kann.

Hierzu gehört:

- Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z.B. brennende Kerzen) ist in der ThmN nur in standsicheren Gläsern erlaubt.
- Beim Aufstellen von Adventsgestecken und Weihnachtsbäumen darf kein offenes Licht (brennende Kerzen) Verwendung finden. Die Beleuchtung von Weihnachtsbäumen (wenn vorgesehen) muss elektrisch betrieben werden. Weihnachtsbäume, die in Fluren bzw. Foyers aufgestellt werden, dürfen die notwendige Fluchtwegbreite nicht einengen. Sie müssen während ihrer Aufstellung frisch gehalten, alternativ mit Flammschutzmitteln behandelt werden.
- In der ThmN gilt das absolute Rauchverbot.
- Für das Kochen und Heizen dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden.
- Es dürfen nur die elektrischen Geräte benutzt werden, die durch den Vorsitzenden für Technik oder einer Lieferfirma (Fachfirma) beschafft, installiert und geprüft wurden sowie ein VDE oder GS-Zeichen tragen. Die Geräte sind bestimmungsgemäß entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung zu betreiben. Bei sichtbaren Mängeln (Kabel ohne Isolierung, Stecker defekt, Verformung des Gehäuses oder andere Brandspuren) muss der Betrieb ausdrücklich untersagt und sofort eingestellt werden.
- Elektrische Geräte, wie z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Toaster und Tauchsieder sind im Betrieb niemals ohne Aufsicht zu lassen und nach dem Gebrauch auszuschalten. Ein Betrieb von elektrischen Geräten im Standby-Modus ist nicht erlaubt. Diese Geräte, sowie Koch- und Heizgeräte müssen auf nichtbrennbaren und nicht gut wärmeleitfähigen Unterlagen (z.B. Steinfliesen) gestellt werden. Die Benutzung von Tauchsiedern ohne Überhitzungsschutz ist nicht erlaubt.
- In der Nähe dieser Geräte aufgestellte brennbare Materialien, z. B. Papier, Textilien (Vorhänge), brennbare Flüssigkeiten sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Der Sicherheitsabstand von 0,5m muss mindestens gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Abstand zu Cerankochfeldern oder Kochplatten.
- Schäden an Geräten und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Heizung) sind sofort dem Hallenwart zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch beauftragte Fachkräfte zu reparieren.
- Beim Verlassen der Räume nach Sport- bzw. Trainingsende ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht zwingend für den Weiterbetrieb notwendig sind, abzuschalten.
- Das Laden elektrischer Großgeräte (z.B. Reinigungsmaschinen), ist nur an den dafür

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

vorgesehenen Ladestationen zulässig. Die jeweiligen Vorschriften zum Betrieb der Ladestationen (z.B. VdS 2259) sind strikt einzuhalten. Diese Bereiche sind brandlastarm zu halten.

- In der ThmN sind Schweiß-, Schneid- Löt- und andere Heißenarbeiten eigenverantwortlich zulässig. Der Brandschutz ist durch eigens mitgebrachte und bereitgestellte Feuerlöscher sicher zu stellen. Das passende Löschmittel wird vorausgesetzt. Die in der ThmN aufgehängten Feuerlöscher sind dafür nicht zu nehmen und dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- Brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten. Abfallbehälter die in Fluren aufgestellt werden, müssen dicht schließen und aus nicht brennbarem Material bestehen. Sie dürfen die notwendige Laufbreite nicht einschränken. Die Aufstellorte dieser Behältnisse sind festzulegen und zu beschildern. Die Abfalllagerung ist nur außerhalb der ThmN in den Müllcontainern / Mülleimern zulässig.
- Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden.
- Lager- und Abstellräume müssen um die Brandlast möglichst gering zu halten, regelmäßig aufgeräumt und ggf. auch entrümpelt werden. Brennbares Lagermaterial muss mit einem Mindestabstand von 0,5m zur Beleuchtung gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus, Reinigungsmittel u.a. Lösungsmittel) dürfen nur in geeigneten Behältern in zulässigen Lagerräumen oder Sicherheitsschränken gelagert werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten. Ausnahmen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Technik oder dem Hallenwart möglich. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen, Zündquellen sind auszuschließen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge in Behältnissen von höchstens 1 Liter befinden. Werden größere Mengen benötigt, sind besondere Maßnahmen zu treffen, diese sind mit dem Vorsitzenden der Technik oder einer weiteren zuständigen Person abzustimmen. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.
- Gasentnahmestellen (z.B. Gashähne, Bunsenbrenner, Druckgasflaschen, etc.) müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden.
- Das Mitbringen und Aufbewahren von explosionsgefährlichen Stoffen (z.B. pyrotechnische Erzeugnisse, Silvesterfeuerwerk, ...) sind in der ThmN verboten.
- Über den Inhalt der Brandschutzordnung, speziell über die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall, ist jedes Vereinsmitglied, bzw. jedes Neumitglied zeitnah zum Eintritt in den Verein, zu unterweisen. Bei Buchung der Halle muss die Kenntnisnahme und Einhaltung der Brandschutzordnung gegenüber der Geschäftsstelle des Tennisclub Urbach bestätigt werden.
- Feuerlöscher sind an unterschiedlichen Stellen in dem Gebäude vorhanden. Ihr Standort ist, wenn die Löscher nicht ersichtlich sind, mit Piktogrammen deutlich zu kennzeichnen. Jedes Vereinsmitglied soll sich darüber informieren, wo sich diese Einrichtungen im Objekt befinden und wie sie gehandhabt werden (beachte dazu auch Anlage 1).
- Beschädigungen an der Brandschutztechnik sind sofort dem Hallenwart zu melden.

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

b) Brand- und Rauchausbreitung

- Die ThmN ist ein kompletter Brandabschnitt. Es ist lediglich der Technikraum mit Abstellraum durch eine qualifiziert Trennwand (F30) vom Rest der Räume abgetrennt.
- Brandschutztüren T30-RS (1x zwischen Büro und Abstellraum, sowie 1x zwischen Tennishalle und Abstellraum – siehe Anlage 1) sichern diese Abschnitte und sind, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern bzw. zu verzögern, ständig geschlossen zu halten. Die selbstschließende Funktion dieser Türen darf nicht außer Betrieb gesetzt werden (z.B. durch festbinden oder unterkeilen). Sie können aus betrieblichen Gründen mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen oder alternativ mit Freilauftürschließer offengehalten werden, die bei Raucheinwirkung ein automatisches Schließen bewirken. Die Türen müssen ohne Behinderung geschlossen werden können. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.
- Alle anderen raumabschließenden Türen sind geschlossen (nicht abgeschlossen) zu halten. Hierunter zählen auch Türen vom Büroraum, Aufwärmraum mit Küche und sanitären Anlagen sowie in die Tennishalle.
- Die in der Sporthalle installierten Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen zur Rauchfreihaltung im Brandfall. Sie dürfen nicht beschädigt oder unbefugt in Betrieb genommen werden. Die Auslösestelle ist in der Sporthalle neben der 2-flügeligen Ausgangstüre zu den Parkplätzen positioniert (siehe dazu Anlage 1). Sie dient nicht der parallelen Alarmierung der Feuerwehr, können und dürfen aber bei Feststellung von Rauch im der ThmN im Rahmen der Selbsthilfe ausgelöst werden.
- Um die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern, müssen Flucht- bzw. Rettungswege frei von brennbaren Stoffen (z.B. Papier, Kartonagen, Mobiliar, etc.) und elektrischen Geräten (z.B. Kopierer, Getränkeautomaten) sein.

c) Flucht- und Rettungswege

- Notausgänge dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt oder eingeengt werden. Die Laufwege in dem kompletten Gebäude müssen frei von Gegenständen sein.
- Türen im Rettungswegverlauf müssen mit einfachen Handgriffen zu öffnen sein. Das verschließen von Notausgangstüren ist nur zulässig, wenn diese mit „Panikverschlüssen“ ausgestattet sind.
- Im Freien sind Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege und Hydranten ständig von Fahrzeugen und Gegenständen freizuhalten. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.
- Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen sowie eventuelle Hinweisschilder dürfen nicht durch Gegenstände jeglicher Art verdeckt oder zugestellt werden.
- Alle Vereinsmitglieder, die in der Halle den Sport- und Trainingsbetrieb nutzen, haben sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in der ThmN zu informieren (siehe dazu Anlage 1).
- Rettungswege sind für die Feuerwehr Angriffswege!

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

d) Melde- und Löscheinrichtungen

- Die ThmN ist mit vernetzten Rauchwarnmeldern ausgerüstet, die bei auftretendem Rauch durch lautes „piepen“ die Nutzer im kompletten Gebäude alarmieren.
- Zur telefonischen Alarmierung wird die Notrufnummer **1 1 2** genutzt (Festnetz und Handy). Für Handys gilt, dass sich der Masten in dem sich das Handy eingeloggt hat, den Notruf an die Rettungsleitstelle im Landkreis des Standortes des Mastens weiterleitet. Dies kann im grenznahen Gebiet unter Umständen die Leitstelle des Nachbarkreises sein. Jedoch wird die Leitstelle im Nachbarkreis unverzüglich eine Notrufweiterleitung in den Rems-Murr-Kreis herstellen.
- Die ThmN ist mit Feuerlöschern ausgerüstet (siehe dazu Anlage 1). Jedes Vereinsmitglied hat sich immer wieder mit den Standorten, der Art und der richtigen Bedienung der Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Löschgeräte dürfen nicht widerrechtlich benutzt werden.
- Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind ständig frei zu halten.
- Die vernetzten Rauchwarnmelder dürfen nur durch die in der Anlage 2 benannten Personen oder die Wartungsfirma bedient und gewartet werden. Werden Teile (z. B. einzelne Melder) vorübergehend außer Betrieb genommen, ist als Mindestersatzmaßnahme während des Sportbetriebes die ständige Anwesenheit einer eingewiesenen Person sicherzustellen. Diese Person muss die Alarmierungsalternativen kennen.

II. Brandbekämpfung

a) Verhalten im Brandfall

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

- Im Brandfall ist vor allem *R U H E* zu bewahren und *Ü B E R L E G T* zu handeln, damit unter allen Umständen *P A N I K* vermieden wird.

b) Brand melden

- Nach dem BEMERKEN eines BRANDES ist unverzüglich die ALARMIERUNG der FEUERWEHR zu veranlassen:

Alarmierung über den nächstliegenden Feuermelder oder

Alarmierung über den telefonischen Notruf **1 1 2**

- Die **B R A N D M E L D U N G** über Telefon muss folgendes enthalten:

WO BRENNT ES?

- Bereich, Etage, Raum

WAS BRENNT?

- z.B. Möbel, Müll, techn. Einrichtungen usw.

WER MELDET?

- Name, Telefonnummer

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

VON WO WIRD GEMELDET?

- für etwaigen Rückruf

WIEVIEL PERSONEN SIND GEFÄHRDET?

- Verständigen Sie alle Personen (Vereinsmitglieder, Trainer, Gäste, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Dritte) die sich in der Nähe der Brandstelle / Brandraum aufhalten direkt. Hilfsbedürftige Menschen und Kindern beim Verlassen des Gebäudes helfen. Nicht transportfähige Personen sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

c) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Zur Information und Alarmierung erzeugen die Rauchwarnmelder, durch lautes piepen, eine akustische Meldung.
- Die für den Trainingsbetrieb / Spielbetrieb verantwortliche Person bzw. eine von ihr bestimmte, während der Öffnungszeit anwesende Person, erteilt verbal Anweisungen z.B. durch Zuruf. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

d) Flucht und Fluchthilfen

- Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.
- Ist eine eigene Brandbekämpfung erfolglos oder nicht möglich, sind die Türen des Brandraumes, zur Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung, zu schließen. Die Türschwelle ist mit feuchten Tüchern (Handtücher o.ä.) abzudichten (wenn vorhanden). Danach wird unverzüglich mit der Räumung des gefährdeten Bereiches begonnen.
- Ruhig und zügig das komplette Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!
- Im Fluchtfall sind, im Trainingsbetrieb durch die Trainer, im Spielbetrieb durch die Spielleitung, die sanitären Anlagen (WC´s und Umkleiden) dahingehend zu kontrollieren, dass alle Personen das Gebäude auch sicher verlassen haben. Die geschlechterspezifische Trennung ist in diesem Fall ohne Bedeutung.
- In verqualmten Räumen ist gebückt oder kriechend vorzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist.
- Wenn der nächstgelegene Flucht- und Rettungsweg durch Verrauchung nicht erreicht werden kann, dann der hinterleuchteten Sicherheitskennzeichnung zu einem anderen / weiteren Notausgang folgen. Kann kein Ausgang wegen Verrauchung der Rettungswege erreicht werden, ist der vom Brandherd am weitesten entfernteste Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Alle Türen sind zu schließen (nicht abschließen), Fenster zu öffnen und sich, sollte ein Ausstieg aus den Fenstern nicht möglich sein, durch Zuruf bemerkbar machen.
- Als Sammelplatz dient für alle Gebäudenutzer der ThmN die Ecke der Gebäudezufahrt unterhalb der Parkplätze (am Außenplatz 5). Die Lage des Sammelplatzes ist auch im Anhang 1 dieser Brandschutzordnung dargestellt. Der Sammelplatz ist mit einem Piktogramm beschildert. Für den Erhalt der Beschilderung ist der Vorsitzende für Technik zuständig.

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

e) Erste Hilfe

- Grundsätzlich ist jeder verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Der Eigenschutz ist dabei zu beachten.

f) Vorgehensweise bei der Brandbekämpfung

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen. Auf die Freihaltung der erforderlichen eigenen Rückzugswege ist zu achten.
- Löschversuche können mit den vorhandenen Feuerlöschern durchgeführt werden. Die Kenntnis der Montageorte der Feuerlöscher im Gebäude ist Voraussetzung für schnelles Handeln!!!
- Insbesondere ist das Verwendungsverbot von Wasser bei Bränden an elektrischen Anlagen sowie bei Flüssigkeitsbränden (u.a. Öle und Fette im Küchenbereich) zu beachten.
- Entsprechend der Bedienungsanleitung auf den Handfeuerlöschern ist der vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
Der Einsatz ist nur in elektrischen Anlagen bis zu der auf der Bedienungsanleitung des Feuerlöschers angegebenen maximalen Spannung zulässig.
- Die Löschversuche sind unter Ausnutzung von Deckungsmöglichkeiten (Türen, Wandecken, gebückte Haltung, o.ä.) vorzunehmen.
- An der Küchenzeile im Aufwärmraum ist eine Löschdecke montiert (siehe dazu Anlage1). Beim Einsetzen der Löschdecke ist wie folgt vorzugehen:
 1. Löschdecke an Ziehbändern aus der Verpackung entnehmen und ausbreiten.
 2. Die Löschdecke so vorbereiten, dass die Hände geschützt sind und nicht über die Decke gegriffen werden kann.
 3. Beim sich nähern an den Brandherd die Decke als Schutzschild benutzen.
 4. Die Decke ruhig über den gesamten Brandherd legen und diesen mit der Decke luftdicht abschließen (Feuer erstickt).
 5. Eventuelle Zündquellen (bspw. Herdplatte) ausschalten.
 6. Decke erst wegnehmen, wenn das Brandgut soweit abgekühlt ist, dass keine Rückzündung erfolgen kann.

Hinweis: Unbedingt darauf achten, dass die Löschdecke nicht mit z.B. brennenden Fett in Berührung kommt, sonst brennt auch die Löschdecke (durch das anhaftende brennende Fett).
- Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände oder Gefahrstoffe wie brennbare Flüssigkeiten oder Gase, sowie Druckgasflaschen aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Dies gilt auch für Spraydosen in den Umkleidekabinen.
- Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, ist die Tür des Brandraumes zu schließen (nicht abschließen).
- Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandraum sofort zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!
- Brennende Personen nicht weglaufen lassen (notfalls zu Fall bringen), ihnen Decken überwerfen, sie auf dem Boden hin- und her wälzen bis die brennende Kleidung erloschen ist.

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

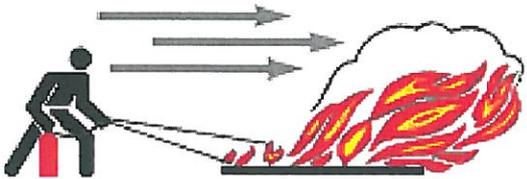
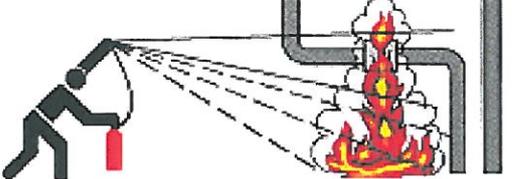
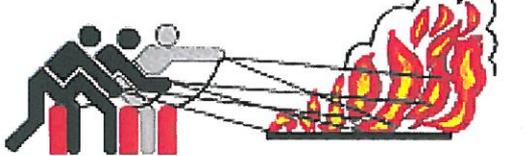
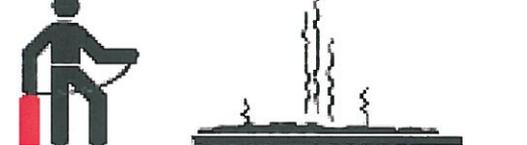
- Beim Brand von elektr. Geräten ist zu versuchen den Netzstecker zu ziehen oder das Gerät anderweitig abzuschalten (z.B. Sicherung herausnehmen).
- Fahrzeuge auf dem Objektgelände (z.B. Fahrzeuge auf den Parkplätzen vor der ThmN), die sich in unmittelbarer Nähe der Brandstelle oder der Feuerwehrezufahrt befinden, müssen nach Möglichkeit noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.
- Neugierige sind von der Einsatzstelle fernzuhalten.
- Die eintreffende Feuerwehr ist durch Informationen über die Situation --- insbesondere noch im Gefahrenbereich befindlicher Personen und / oder Gefahrstoffe (z. B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, etc.) --- sowie örtliche Einweisung von ortskundigen Personen zu unterstützen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!
- Eine ortskundige Person (z.B. Hallenwart, Trainer, etc.) muss für Nachfragen der Einsatzleitung der Feuerwehr am Sammelplatz zur Verfügung stehen.

g) Maßnahmen nach einem Brand

- Bei Bränden mit Feuerwehreinsatz darf die Brandstelle erst nach Freigabe durch die Feuerwehr / Polizei wieder betreten werden.
- Jeder selbständig gelöschte Brand und der Einsatz von Löschgeräten ist unverzüglich der Vorstandschaft (mehrere Vorsitzende) sowie dem Hallenwart zu melden. Diese informieren ggf. die Feuerwehr zu einer Nachschau der Brandstelle.
- Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von benutzten Löscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) ist durch den Vorsitzenden für Technik unverzüglich sicherzustellen bzw. vorzunehmen.
- Die Rauchwarnmelder sind nach dem Einsatz unbedingt schnellstens durch eine Fachfirma warten / austauschen zu lassen.
- Der Sachversicherer ist nach Bränden mit größeren Sach- oder Ausfallschäden und / oder Sanierungsbedarf umgehend durch den 1. Vorsitzenden zu informieren.

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

Taktik der Brandbekämpfung

	<p>REGEL 1: Löschen Sie immer mit, aber niemals gegen die Windrichtung. So können Sie nicht nur mehr erkennen, ihnen bleibt auch das Einatmen des giftigen Brandrauches erspart. Und auch das Löschpulver des Feuerlöschers "staubt" und ist beim Einatmen nicht unbedingt "gesundheitsfördernd".</p>
	<p>REGEL 2: Beginnen Sie Ihren Löschangriff stets von vorne unten. Das gilt gerade bei Flächenbränden. Wird ein Feuerlöscher einfach nur "drauf gehalten", können sich die Flammen seitwärts ausbreiten.</p>
	<p>REGEL 3: Tropf- oder Fließbrände (z.B. aus Tanks- oder Leitungen) immer von oben nach unten löschen. Sonst fließt immer brennende Flüssigkeit in die Flammen nach.</p>
	<p>REGEL 4: Sollten Sie mehrere Feuerlöscher und Helfer zur Hand haben, löschen Sie nicht nacheinander, sondern gleichzeitig. Gemeinsam sind Sie stark - und ein Entstehungsbrand hat keine Chance.</p>
	<p>REGEL 5: Auch wenn das Feuer vermeintlich gelöscht ist - behalten Sie die Brandstelle im Auge. Möglicherweise kommt es zu einer Rückzündung.</p>
	<p>REGEL 6: Unmittelbar nach dem Gebrauch müssen Feuerlöscher immer von Fachpersonal (siehe z.B. "Gelbe Seiten") aufgefüllt und gewartet werden. Das gilt auch, wenn nicht das gesamte Löschmittel verbraucht wurde. Erst dann dürfen die Löscher wieder aufgehängt oder aufgestellt werden.</p>

Hinweis:

Die Funktionsdauer von Feuerlöschern beträgt bei

6 kg-Löschern nur ca. **10 Sekunden**,

12 kg-Löschern nur ca. **18 Sekunden**.

Deshalb sollten Löschmittel sparsam eingesetzt werden.

BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

Übersicht über den Anwendungsbereich der Löschmittel:

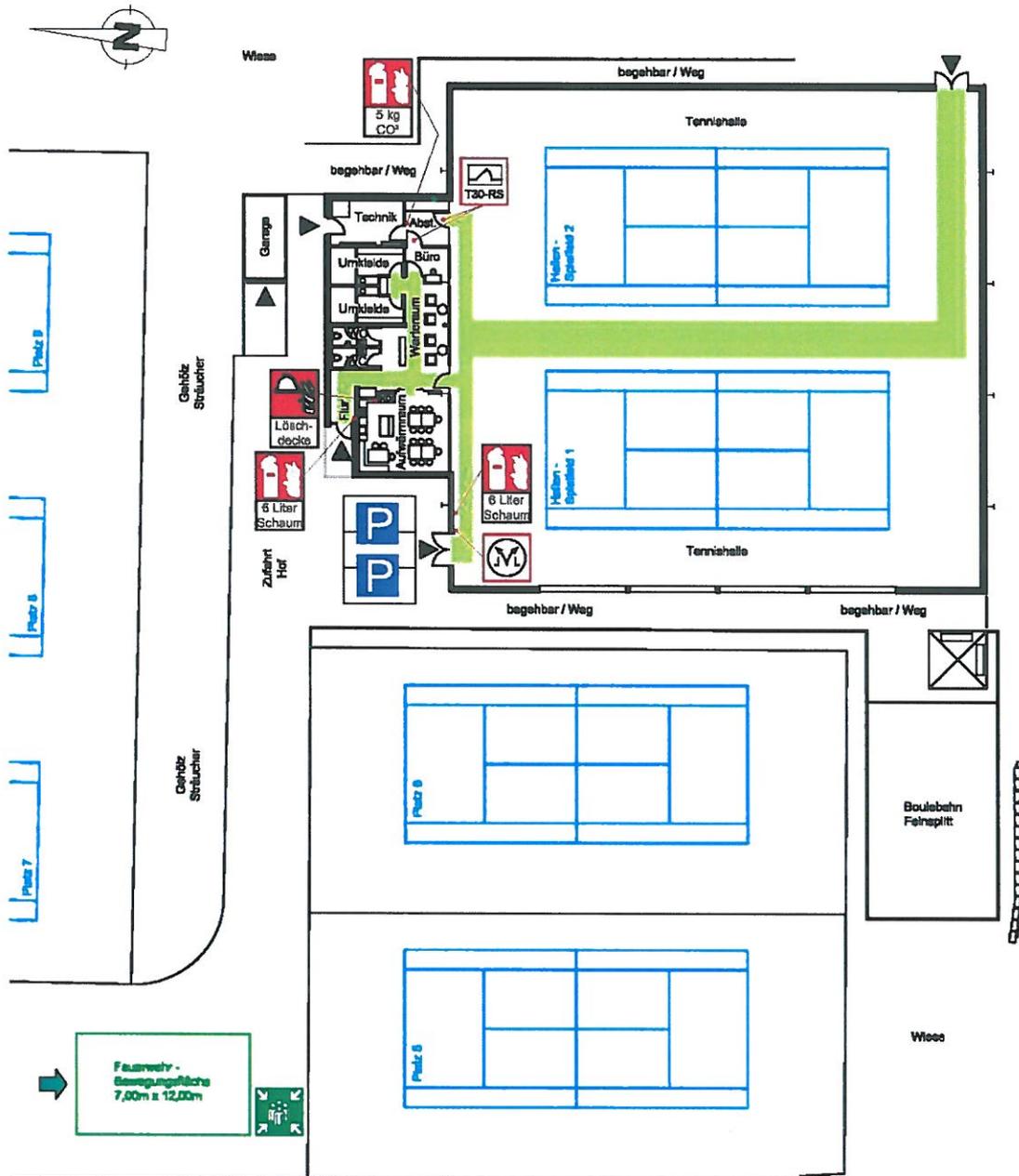
Art des brennenden Stoffes	Kennbuchstabe	Brennbare feste Stoffe (außer Metall) z.B. Kohle, Holz, Stroh, Textilien, Papier u.s.w.	Brennbare flüssige Stoffe z.B. Benzin, Lack, Öl, Teer, Verdünnung, u.s.w.	Brennb. gasförmige Stoffe insbes. unter Druck ausströmende Gase z.B. Azetylen, Methan, Propan, Erdgas u.a.	Brennbare Metalle z.B. Aluminium, Kalium, lithium, Magnesium, Natrium und deren Verbindung	Pflanzliche und tierische Fette und Öle
Brandklasse						
Wasser	W	geeignet				
Schaum	S	geeignet	geeignet			
ABC-Pulver	PG	geeignet	geeignet	geeignet		
BC-Pulver	P		geeignet	geeignet		
D-Pulver	PM				geeignet	
Kohlendioxid (CO ²)	K		geeignet			
F-Handfeuerlöscher	F					geeignet

Nur die Löscher die mit „geeignet“ gekennzeichnet sind garantieren einen optimalen Löscherfolg.

Ersteller der Brandschutzordnung: Brandschutzbüro Christ
 Roland Christ
 Fachplaner und Sachverständiger Brandschutz
 Schrödergasse 14
 73660 Urbach
 Tel.: 07181 / 9378350

BRANDSCHUTZORDNUNG – ANLAGEN

ANLAGE 1 – Graphische Darstellung der Fläche der Feuerwehr + Lage Sammelplatz



Legende:

- | | | | | | |
|--|--|--|------------------------|--|---------------------------------------|
| | Rauch- und Wärmeabzugs-einrichtung, Bedienstelle | | Hauptzufahrt Feuerwehr | | Flucht- und Rettungswege |
| | Feuerschutztüre T30, rauchdicht | | Gebäudeeingänge | | Feuerlöscher |
| | Parkplatz | | Sammelstelle | | Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung |

